Ähnlich zurückhaltend (oder opportunistisch) verhielt sich Walter bei der Ablehnung der Berufung des Tübingers Johann Adam Möhler an die Bonner Katholisch-Theologische Fakultät durch Erzbischof F. A. von Spiegel, indem er dazu keine Stellung nahm. Spiegel dagegen führte Walter als seinen Gewährsmann an.

Im zweiten und dritten Teil (S. 137–393) versucht der Verfasser, die wissenschaftliche Arbeit Walters im Kontext der kirchenrechtlichen Strömungen der Zeit zu würdigen. Hauptquelle dafür ist das oben erwähnte kirchenrechtliche Lehrbuch. Zweifellos galt Walter als ultramontan. Das badische Innenministerium erließ 1823 ein Verbot, daß »ein mit solch veralteten ultramontanischen Grundsätzen [angefülltes Buch] auf deutschen Universitäten zumal auf den badischen nicht als Lehrbuch geduldet werden soll« (S. 212). Dagegen lobte Möhler das Lehrbuch (S. 218). Trotz der staatskirchlichen Kritik wurde das Werk bald zu den klassischen Lehrbüchern gezählt und selbst von Döllinger in München benützt.

Walters Kirchenbegriff verbindet Elemente der Ekklesiologie des ausgehenden 18. Jahrhunderts (z.B. Kirche als Erziehungsinstitut) mit dem Organismusgedanken seiner Zeit. Der Gedanke der organischen Einheit der Kirche bleibt bis zur letzten Auflage das entscheidende Merkmal dieser Ekklesiologie.

Erwähnenswert ist auch die Drei-Gewalten-Lehre, die Walter verficht. Neben die potestas ordinis und die potestas iurisdictionis tritt eigenständig die potestas magisterii. Walter gelingt es aber im letzten nicht,

das Verhältnis von Jurisdiktionsgewalt und Lehrgewalt endgültig zu bestimmen.

Als »Jurist« (und Katholik) reagierte Walter auf die Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit auf dem I. Vatikanum. Während Walter in den Jahren vor dem Konzil zwar die besondere Verantwortung des Papstes für die Einheit und Reinheit der kirchlichen Lehre herausstellt, bleibt die Doktrin der päpstlichen Unfehlbarkeit eine unentschiedene Frage. Unumstößlich ist der Konsens der Gesamtkirche, soll eine päpstliche Entscheidung dogmatisches Gewicht haben. Nach dem I. Vatikanum zieht sich Walter in seiner Argumentation auf das Faktum der Konzilsentscheidung zurück. Gültiges Recht brauche nicht noch einmal hinterfragt zu werden.

Am Rande sei noch bemerkt, daß Walter ein Befürworter der im 18. Jahrhundert entwickelten societasperfecta-Lehre war. In der damals geführten Zölibatsdiskussion weicht er nicht vom kirchlichen Standpunkt ab. Im Gegensatz zu Möhler lehnt er die Verwendung der Landessprache in der Liturgie entschieden ab, um den universalen Charakter der Kirche nicht zu gefährden. Als Politiker und Jurist hält Walter auch nichts von einer völligen Trennung von Kirche und Staat; es solle vielmehr zwischen beiden »eine höhere

Einheit« bestehen.

Interessantes bietet Walter im Streit um die Disziplin des Kirchenrechts an den Universitäten. Obwohl er 1824 gegen Hermes und den Kölner Erzbischof für dessen Verbleib an der juristischen Fakultät kämpft, ist diese für ihn eine theologische Disziplin. Er entwickelt drei »notae iuris ecclesiae«: Universalität, Einheit und Freiheit. Das Kirchenrecht selbst bilde, wie die Kirche, eine organische Einheit. Deshalb kommt für Walter ein Rückgriff auf das Ideal der Kirche der ersten drei Jahrhunderte nicht in Frage, sondern an Stelle der statischen Sichtweise tritt die organische Entwicklung der Kirche. Daraus ergeben sich fast von selber die Methoden der Kanonistik: die praktische, historische und philosophische.

Der Verfasser hat einen soliden Überblick über die wissenschaftliche Arbeit Walters gegeben und dessen Wirkungsgeschichte wenigstens in Ansätzen berücksichtigt. Ein Namens- und Sachregister erleichtern die Lektüre. Leider gerät die Darstellung der kirchenrechtsgeschichtlichen Zusammenhänge zu kursorisch; dies gilt im besonderen für die Abschnitte zu den kirchenrechtlichen Strömungen des 18. Jahrhunderts (Gallikanismus, Febronianismus, Josephinismus). Dasselbe gilt für die Darstellung des 19. Jahrhunderts.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier »Lehrbuchwissen« angehäuft wurde.

Zum Schluß sei der Hinweis erlaubt: die Herausgeber dieser neuen Reihe sollten sich um eine bessere Qualität des Drucks bemühen.

Konstantin Maier

LUDWIG MÖDL: Priesterfortbildung um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Dargestellt am Beispiel der Pastoralkonferenzen von 1854–1866 im Bistum Eichstätt (Eichstätter Studien N.F. 21). Regensburg: Fr. Pustet 1985. 328 S. Kart. DM 64,-.

In Gesellschaft und Kirche kommt der Fortbildung eine wachsende Bedeutung zu. Das Schlagwort vom »lebenslangen Lernen« macht die Runde. Im Jahre 1970 veröffentlichte die Römische Studienkongregation die »Ratio fundamentalis Institutionis Sacerdotalis«. Nach langwierigen und mühsamen Vorbereitungen folgte ihr im Jahre 1978 die von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene »Rahmenordnung für die Priesterbildung« (Druckfehler bei Mödl S. 15: »Priesterausbildung« statt »Priesterbildung»). Im Jahre 1976

er ichtete Bischof Dr. Georg Moser für die Diözese Rottenburg-Stuttgart das »Institut für Fort- und Weiterbildung der Kirchlichen Dienste«. Diese für die hauptberuflichen und ehrenamtlichen pastoralen Mitarbeiter zuständige Einrichtung erhielt 1981 ein eigenes Tagungsgebäude, das den Namen »Johann-

Baptist-Hirscher-Haus« trägt.

Angesichts solch vielfältiger Bemühungen, die in den deutschen Bistümern allenthalben festzustellen sind, ist es höchst sinnvoll, die Geschichte zu befragen, um die heutigen Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung in ihrem historischen Kontext zu sehen. Die vorliegende Arbeit von Ludwig Mödl ist ein willkommener Beitrag in dieser Richtung. In einer sorgfältig anhand der einschlägigen Quellen erarbeiteten, übersichtlich gegliederten und flüssig geschriebenen Studie untersucht er »das Fortbildungsbemühen des Bistums Eichstätt für den Zeitraum von 1854 bis 1866, der deshalb ausgewählt wurde, weil er die erste, deutlich abgegrenzte Phase der Durchführung von Pastoralkonferenzen im Bistum Eichstätt darstellt« (S. 19).

Die Diözesanleitung von Eichstätt hatte sich von bereits praktizierten Modellen der Pastoralkonferenzen anregen lassen. Das ist einer der Gründe, warum Mödl zunächst Ursprung und frühe Form der Pastoralkonferenzen darstellt (S. 23–50): die Konferenzen des Karl Borromäus in Mailand, die Reform Papst Benedikts XIII., die von Erzbischof Prosper Lambertini in Bologna eingeführten Konferenzen, die Pastoralkonferenzen im Bistum Konstanz (unter der Literatur fehlt die Freiburger Dissertation von Alois Stiefvater: Das Konstanzer Pastoral-Archiv, 1940) sowie die Pastoralkonferenzen im Bistum Augsburg und

in anderen bayerischen Bistümern.

Ausführlich schildert der Verfasser den Anlaß und die Einführung der Pastoralkonferenzen im Bistum Eichstätt (S. 51–71), die Bischof Karl August Graf von Reisach im Jahre 1839 erstmals ankündigte. Erst unter Bischof Georg von Oettl wurden sie 1855 als Teil der revidierten Instructio pastoralis Diözesangesetz. Übrigens befragte der Eichstätter Bischof vor seiner endgültigen Entscheidung einen Großteil der

betroffenen Priester, die mehrheitlich den Pastoralkonferenzen positiv gegenüberstanden.

Von besonderem Interesse sind die Themen und inhaltlichen Schwerpunkte der Pastoralkonferenzen (S. 106–173), die im Blick auf die Situation von Kirche und Theologie um die Mitte des 19. Jahrhunderts (S. 72–105) in erhellender Breite dargestellt werden. Nach den Statuten wurden Themen aus den Fächern Dogmatik, Moral, Kirchenrecht und Liturgik behandelt. Als fünfte Themengruppe wurde später noch Pastoral angefügt. Auffallend ist, daß »aus den Themenkatalogen der einzelnen theologischen Fächergruppen nur jene herausgegriffen sind, die spezifisch Katholisch-Kirchliches zur Sprache bringen« (S. 175). Beispielsweise wird in Dogmatik »eine Auseinandersetzung mit dem zeitgenössischen Theismus und Atheismus« (S. 175) nicht direkt geführt. Daher untersucht Mödl die Intentionen der Pastoralkonferenzen, die die Auswahl der Themen bestimmten: »Das Kirchenbild: Die katholische Kirche als Mysterium in der Welt« (S. 177–205) – »Das Priesterbild: Der Priester als Stellvertreter Christi in der Pfarrgemeinde« (S. 205–220) – »Das Theorie-Praxis-Verhältnis: Die Veränderung zur Neuscholastik« (S. 221–236). Schließlich behandelt die Studie die didaktischen Verläufe und die Methodik, die bei den Konferenzen angewandt wurden (Elemente der Motivation, Hilfsmittel für die Erarbeitung der Konferenzthemen – Benützung von Quellen und Literatur, Argumentationsformen und ihre Stellung im didaktischen Verlauf, Elemente der Kontrolle; S. 237–285).

In seiner Bilanz kommt der Verfasser für die Priesterfortbildung im Bistum Eichstätt in den Jahren 1854–1866 zu folgendem Ergebnis: »Die Pastoralkonferenzen um die Mitte des 19. Jahrhunderts waren eine theologisch-pastorale Institution der Priesterfortbildung. Sie wurden von der Bistumsleitung angeordnet, inhaltlich ausgerichtet, organisatorisch geleitet und kontrolliert. Sie haben die Seelsorger als Einzelne und in Gruppen zu aktivem Studium veranlaßt, motiviert und befähigt« (S. 286). Nicht verschwiegen kann die Tatsache werden, daß drei Themenkreise, »die aus heutiger Sicht der damaligen Generation das Zukunftsbild und die Lage der Kirche langfristig wesentlich geprägt haben, in der Fortbildung nur unzulänglich oder gar nicht vorkommen: die soziale Problematik, die Atheismusfrage und die Auseinandersetzung mit der

Technik« (S. 288).

Der Rezensent kann nur hoffen und wünschen, daß der lesenswerten Arbeit von Ludwig Mödl weitere Darstellungen folgen, die die Geschichte der Fortbildung der Priester in einzelnen Sprengeln behandeln. Den heutigen Fortbildungsbemühungen können solche historische Untersuchungen nur von Nutzen sein.

Werner Groß